

Verfahrensordnung

Anwendungsbereich

Zur Aufklärung von potenziellen Compliance Verstößen pflegt ALDI SÜD eine offene Hinweisgeberkultur. ALDI SÜD Mitarbeiter sowie externe Dritte (wie z.B. Geschäftspartner, Lieferanten, Mitarbeiter der Lieferanten, etc.) haben daher die Möglichkeit, Gesetzesverstöße, Verstöße gegen den ALDI SÜD Code of Conduct oder gegen andere ALDI SÜD interne Richtlinien zu melden. Zur Bearbeitung solcher Hinweise hat die Unternehmensgruppe ALDI SÜD Deutschland einen standardisierten Prozess eingerichtet, entsprechend dem jedermann anonym oder namentlich Missstände melden kann.

Hinweise können insbesondere zu folgenden Themen – auch anonym – gemeldet werden:

- Diebstahl, Unterschlagung
- Untreue, Betrug, Fälschung von Dokumenten
- Kartellrechtsverstöße
- Verstöße gegen den fairen Wettbewerb
- Verstöße im Zusammenhang mit einem Interessenskonflikt
- Korruption/Bestechung, Annahme verbotener finanzieller Vorteile
- Verstöße gegen Menschenrechte
- Verstöße gegen Umweltrechte
- Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung
- Verstöße gegen Arbeitsrecht und Arbeitsschutz
- Fehlverhalten von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kollegen
- Verstöße gegen Datenschutzvorgaben
- Verstöße gegen Qualitätssicherungsrichtlinien
- Weitergabe vertraulicher Informationen
- Verstöße, die zu erheblichen finanziellen oder Reputationsschäden führen können

Darüber hinaus hat ALDI SÜD über die unten aufgeführten Kanäle einen Beschwerdemechanismus etabliert, der es Personen entlang der Lieferkette zudem ermöglicht, Missstände wie z.B. Menschenrechtsverstöße, Umweltrechtsverstöße, mangelnde Arbeitssicherheit oder ausbleibende Bezahlungen zu melden.

Hinweisgeberkanäle

Als externe Hinweisgeberstelle steht der Vertrauensanwalt der Unternehmensgruppe ALDI SÜD Deutschland zur Verfügung. Der Vertrauensanwalt ist über seine Internetseite weltweit erreichbar. Neben der Möglichkeit, Hinweise auf Deutsch und Englisch abzugeben, sind zahlreiche weitere Sprachen verfügbar. Zudem hat der Vertrauensanwalt eine Telefonnummer sowie eine Faxnummer bereitgestellt, über die entsprechende Hinweise abgegeben werden können. Sollte die Sprache eines Hinweisgebers systemseitig nicht abgedeckt sein, ist eine Übersetzung des Hinweises dennoch sichergestellt.

Neben der Kontaktaufnahme zum Vertrauensanwalt können Hinweisgeber bei (potenziellen) Compliance-Verstößen sich auch direkt an die Compliance-Abteilung wenden.

Vertrauensanwalt	Compliance-Abteilung
Dr. Carsten Thiel von Herff Thiel von Herff Rechtsanwälte Loebellstraße 4 33602 Bielefeld Tel.: 0521 557333-0 (Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr) Mobil: 0151 58230321 (Montag bis Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr) E-Mail: ct@thielvonherff.de Hinweisgebersystem: https://report-tvh.com/de/ Homepage: https://www.thielvonherff.de/	Compliance.Deutschland@aldi-sued.com

Eingang und Erstprüfung eines Hinweises auf einen Compliance Verstoß

Unabhängig davon, über welchen Hinweisgeberkanal der Hinweis eingegangen ist, wird dieser unter Beachtung von Datenschutz und gewünschter Anonymität an die interne Hinweisgeberstelle (Compliance-Abteilung) weitergeleitet. Der Eingang eines Hinweises wird entweder vom Vertrauensanwalt oder der Compliance-Abteilung innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Anschließend wird der Hinweis auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Sofern erforderlich und möglich, nimmt die Compliance-Abteilung Kontakt zum Hinweisgeber auf und fordert weitere Informationen an, die zur Bearbeitung des Hinweises benötigt werden. Soweit sich der Verdacht auf einen Compliance Verstoß erhärtet, wird dieser weiter untersucht. Andernfalls wird der Hinweis abgeschlossen und der Hinweisgeber darüber informiert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass der Hinweis den Zuständigkeitsbereich von ALDI Nord oder anderen ALDI-Gesellschaften betrifft, wird der Hinweisgeber entsprechend informiert und der Hinweis, soweit vom Hinweisgeber gewünscht, an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Untersuchung des Hinweises

Handelt es sich um einen internen Sachverhalt, von dem nur die Unternehmensgruppe ALDI SÜD Deutschland betroffen ist, so leitet der Compliance Officer diesen grundsätzlich zur Bearbeitung an die zuständige Geschäftsführung weiter. Bei bestimmten Verstoß Kategorien, kann der Compliance Officer ein Untersuchungskomitee einberufen, an dem je nach Sachverhalt u. A. die interne Revision oder der Datenschutzbeauftragte teilnehmen. Sollten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung von menschen- oder umweltrechtlichen Pflichten vorliegen, ist auch der Menschenrechtsbeauftragte Bestandteil eines Untersuchungskomitees. Sollten externe Dritte (z.B. Zulieferer) von dem Hinweis betroffen sein, wird der Hinweis federführend durch die Abteilung Corporate Responsibility untersucht, die bei Bedarf externe Dritte zur Untersuchung hinzuziehen kann.

Soweit sich der Verstoß im Rahmen der Untersuchung bestätigt, werden Folgemaßnahmen in die Wege geleitet. Diese Maßnahmen dienen zum einen der angemessenen Sanktionierung des Verstoßes und sollen zum anderem das Risiko eines ähnlichen Verstoßes in der Zukunft vermeiden oder verringern.

Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise vertraut sind, handeln unparteiisch. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abschluss des Hinweises

Nachdem die Untersuchung durchgeführt wurde und ggf. erforderliche Folgemaßnahmen initiiert wurden, informiert die Compliance Abteilung den Hinweisgeber über den Ausgang bzw. den Zwischenstand der Untersuchung und die ggf. getroffenen Maßnahmen, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht. Diese Meldung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Hinweises. Bei Meldungen, die

über den Vertrauensanwalt an ALDI SÜD herangetragen wurden, erfolgt die Rückmeldung über den Vertrauensanwalt.

Hinweisgeberschutz und Betroffenenrechte

Der Hinweisgeberschutz sowie die Beachtung der Betroffenenrechte werden jederzeit gewährleistet.

Das Recht eines Hinweisgebers auf Anonymität wird auf seinen Wunsch hin immer gewahrt. Eine Offenlegung des Namens des Hinweisgebers erfolgt nur dann, soweit der Hinweisgeber hierzu einwilligt oder ALDI SÜD rechtlich hierzu verpflichtet ist.

Untersuchungen werden mit äußerster Vertraulichkeit und Diskretion behandelt, insbesondere die Identität von Hinweisgebern oder Dritten, die im Rahmen eines Hinweises erwähnt werden, werden geschützt. Nur an der Untersuchung beteiligte Personen erhalten Zugriff auf die Untersuchungsunterlagen.

Jeder Hinweisgeber, der in gutem Glauben eine Meldung oder einen Hinweis abgibt, wird vor nachteiligen Folgen (z. B. arbeitsrechtlichen Konsequenzen, Diskriminierung) höchstmöglich geschützt, unabhängig davon, ob sich ein Verstoß bestätigt oder nicht. Sollte für einen Hinweisgeber der Eindruck entstehen, in Folge der Hinweisabgabe nachteilige Konsequenzen zu erleiden, kann sich der Hinweisgeber mit der Compliance-Abteilung in Verbindung setzen und den Verdacht der Vergeltungsmaßnahmen schildern. Die Compliance-Abteilung wird diesen Verdacht anschließend überprüfen. Sollten hierbei konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vergeltungsmaßnahmen festgestellt werden, werden entsprechende fallbezogene Folgemaßnahmen beschlossen, um die Situation zu bereinigen und um das Risiko eines ähnlichen Vorkommnisses in der Zukunft zu vermeiden oder zu verringern.

Böswillige oder mutwillig falsche Meldungen werden nicht toleriert. Solche bewussten Falschmeldungen können bei Mitarbeitern im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahrens von ALDI SÜD geahndet werden.

Jede Person, die eines Compliance Verstoßes verdächtigt wird, hat das Recht, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Person gilt so lange als unschuldig, bis ihre Schuld nach Abschluss einer Untersuchung erwiesen ist.